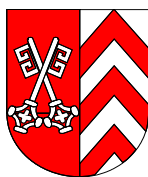


AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 27. November 2020

Jahrgang 2020, Nr. 46

Online Sonderausgabe

Inhalt

	Seite		Seite
A. <u>Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</u>		B. <u>Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</u>	
425 Allgemeinverfügung zur Anordnung weiterer Maßnahmen des Infektionsschutzes	484	427 1. Änderungssatzung vom 27.11. der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Staatsbad Bad Oeynhausen vom 17.12.2009 der Stadt Bad Oeynhausen	486
426 Erscheinungstermine des Amtliche Kreisblattes	486	428 5. Änderungssatzung vom 27.11.2020 zur Satzung über die Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR vom 16.12.2011 in der Fassung vom 06.07.2020 der Stadt Bad Oeynhausen	487
		C. <u>Sonstige Bekanntmachungen</u>	
		-	

425

Bekanntmachung

Allgemeinverfügung zur Anordnung weiterer Maßnahmen des Infektionsschutzes

Der Kreis Minden-Lübbecke – untere Gesundheitsbehörde – ordnet gem. § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) das Folgende an:

1. Die Allgemeinverfügung zur Feststellung der Gefährdungsstufe 2 gem. § 15a CoronaSchVO sowie zur Anordnung weiterer kontaktreduzierender Maßnahmen vom 26.10.2020 wird aufgehoben. An ihre Stelle tritt diese Allgemeinverfügung.
2. Das Mitsingen sowie Sprechchöre in Veranstaltungen und Zusammenkünften zur Religionsausübung sowie auf Trauerfeiern ist untersagt. Das gemeinsame, jeweils mit Alltagsmaske und Stimme in Zimmerlautstärke gesprochene Gebet oder Bekenntnis ist hiervon nicht umfasst.
3. Für das Gebiet der Stadt Espelkamp wird darüber hinaus das Folgende angeordnet:
 - a. Bei Gottesdiensten und anderen der Religionsausübung dienenden Veranstaltungen mit mehr als 100 Teilnehmenden ist die besondere Rückverfolgbarkeit im Sinne der CoronaSchVO sicherzustellen. Hierzu sind ein Sitzplan und EDV-mäßig geführte Tabellen der Teilnehmer*innen zu erstellen, die eine unmittelbare Erkennung der Sitznachbarn infizierter Personen ermöglichen. Verantwortlich sind die veranstaltenden Gemeinden und deren Leitungen.
 - b. Die Anzahl der gleichzeitig in Handels- und Dienstleistungseinrichtungen mit Kundenverkehr anwesenden Kund*innen darf eine Person pro 20 Quadratmeter Verkaufsfläche nicht übersteigen. Verantwortlich sind die Inhaber*innen.
 - c. Private Zusammenkünfte sind auf Personen des eigenen und eines weiteren Haushaltes zu beschränken. Private Zusammenkünfte mit Personen aus einem weiteren Haushalt sind auf höchstens insgesamt 5 Personen zu beschränken. Kinder bis 14 Jahre sind hiervon ausgenommen.
 - d. Im betrieblichen Zusammenhang ist innerhalb geschlossener Räumlichkeiten, in denen mehr als eine Person anwesend sind, eine Alltagsmaske zu tragen, soweit es sich nicht um Personen handelt, die demselben Haushalt angehören. Dies gilt auch für gemeinsame Fahrten mit Fahrzeugen und auch dann, wenn es sich um gemeinsame Fahrten zur oder von der Arbeitsstelle handelt.
Der Arbeitgeber hat auf die Einhaltung dieser Regelungen hinzuwirken.
Für Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Alltagsmaske tragen könne, gelten die diesbezüglichen Regelungen der CoronaSchVO entsprechend.
 - e. In Räumlichkeiten, die der Ausübung der Tätigkeit von Angehörigen der Heilberufe mit Approbation und sonstigen Personen, die zur Ausübung der Heilkunde gem. § 1 des Heilpraktikergesetzes befugt sind, dienen, sind von den dort Tätigen FFP2-Masken oder solche mit höherer Schutzklasse zu tragen. Davon sind auch Apotheken umfasst. Verantwortlich sind die Inhaber*innen.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am 28.11.2020 in Kraft.

Begründung:

Nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt sind. Die Behörde kann insbesondere auch Personen verpflichten, bestimmte Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten oder gem. § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten. Zuständige Behörde ist gem. § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) der Kreis als untere Gesundheitsbehörde.

Es ist derzeit eine Vielzahl von Kranken und Krankheitsverdächtigen sowohl bundesweit, als auch im Kreisgebiet zu verzeichnen: Zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Allgemeinverfügung gibt es im Kreis Minden-Lübbecke 1.003 nachgewiesenen Erkrankte und 1.986 Krankheitsverdächtige. Das Infektionsgeschehen im Kreisgebiet ist weiterhin auf einem hohen Niveau. Innerhalb der vergangenen 10 Tage bewegte sich der Wert der Neuinfektionen innerhalb von 7 Tagen je 100.000 Einwohner durchgehend knapp unterhalb von 200.

Die nachfolgend erläuterten Regelungen dienen damit dem Schutz der Bevölkerung vor Erkrankungen. Sie sind auch insofern erforderlich, als bereits jetzt die Kapazitäten der Intensivstationen angespannt und Behandlungen, die nicht im Zusammenhang mit Covid-19 stehen, eingeschränkt sind. Zur Verhinderung weiterer Engpässe in der medizinischen Versorgung ist es erforderlich, die Zahl der Neuinfektionen signifikant zu senken.

Zu Ziffer 1. und 2.:

Die bereits in der Allgemeinverfügung vom 26.10.2020 getroffenen Anordnungen sind aus den nachfolgenden Gründen und in Anbetracht des geschilderten Infektionsgeschehens weiterhin erforderlich. Sie waren jedoch anzupassen, da mit Ausnahme von Gottesdiensten und anderen der Religionsausübung dienenden Veranstaltungen derzeit bereits nach der CoronaSchVO keine Veranstaltungen erlaubt sind. Ferner war eine Anpassung in Bezug auf das gemeinsame Gebet vorzunehmen.

Die Ansteckung durch ausgeatmetes, infektiöses Aerosol ist neben Tröpfcheninfektionen der Hauptverbreitungsweg des Virus. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, das gemeinsame Singen sowie Sprechchöre zu unterlassen. Nach aktuellem Stand der Wissenschaft ist der Ausstoß von Aerosol sowohl beim Singen, also auch beim lauten Sprechen oder Schreien gegenüber dem normalen Ausatmen oder Sprechen in Zimmerlautstärke erheblich gesteigert. Damit verbunden ist im Falle einer (unerkannten) Infektion ein erheblich erhöhter Ausstoß von Viren im Aerosol, die sodann in der Umgebungsluft schweben. Daraus folgt eine deutlich gesteigerte Wahrscheinlichkeit der Ansteckung anderer Personen, der nicht durch die Einhaltung des üblichen Mindestabstandes begegnet werden kann. Sowohl die Aerosolkonzentration, als auch die Wahrscheinlichkeit der Beteiligung unerkannt infizierter Personen steigt nochmals, wenn das Singen, Schreien oder die Durchführung von Sprechchören gemeinschaftlich erfolgt. Damit verbunden ist die erhebliche Gefahr einer gleichzeitigen Ansteckung einer Vielzahl von Personen bereits durch nur eine infizierte Person.

Zugleich wäre im Falle derartiger Ansteckungen die Möglichkeit einer detaillierten Nachverfolgung von Infektionsketten erheblich erschwert oder gar nicht mehr gegeben. Diese Nachverfolgung ist aber zur Umsetzung des Infektionsschutzes von entscheidender Wichtigkeit. Diese Gefährdung kann nicht hingenommen werden. Auch in Ansehung des hiermit verbundenen Eingriffs nicht nur in die allgemeine Handlungsfreiheit, sondern insbesondere auch in das Grundrecht der Religionsfreiheit der betroffenen Personen und der Rechte der betroffenen Gemeinden und Religionsgemeinschaften muss angesichts der erheblichen Gefahr eines Schadenseintritts, die sich mit der aktuellen Beschleunigung des Infektionsgeschehens nochmals vergrößert hat, sowie der Wertigkeit der gefährdeten Güter – Leib und Leben von Menschen – dem Infektionsschutz der Vorrang eingeräumt werden.

Es steht auch kein milderes Mittel zur Verfügung. Gegenüber der Vorgängerregelung wird aus Gründen der Verhältnismäßigkeit das gemeinsame Gebet, wenn es jeweils mit Stimme in Zimmerlautstärke und Alltagsmaske gesprochen wird, von dem Verbot ausgenommen. Weitere Einschränkungen von dem Verbot sind nicht möglich, ohne zu erzielende Schutzwirkung signifikant zu verringern. Der Gesangsvortrag Einzeller, die sich in ausreichendem Abstand zum Rest der Gemeinde befinden, ist durch das Verbot nicht berührt.

Zu Ziffer 3.:

Auch in Ansehung des dynamischen Infektionsgeschehens innerhalb des ganzen Kreises ist die Zahl der Neuinfektionen in der Stadt Espelkamp als besonders kritisch anzusehen. Derzeit liegt die 7-Tages-Inzidenz dort bei 500,36. Damit ist, bei einem bereits kritischen Ausgangswert, eine weitere Beschleunigung des Infektionsgeschehens zu verzeichnen. Die bisher getroffenen Maßnahmen sowie der durch die CoronaSchVO vermittelte bundesweite „Teil-Lockdown“ haben dies nicht zu ändern vermocht. Es sind daher weitere Maßnahmen zu treffen, um eine signifikante Senkung der Zahl der Neuinfektionen zu erreichen. Auf eine Befristung der Maßnahmen wurde verzichtet, da nicht präzise vorherzusehen ist, wie lange es dieser Maßnahmen bedarf. Die 7-Tages-Inzidenzen der Kommunen werden täglich ausgewertet. Es ist beabsichtigt, diese Allgemeinverfügung aufzuheben, wenn die 7-Tages-Inzidenz der Stadt Espelkamp an sieben aufeinanderfolgenden Tagen unter dem Wert von 300 liegt.

zu lit. a):

Auf Grund der hohen Zahl von infizierten Personen innerhalb der Stadt Espelkamp besteht eine deutlich erhöhte Gefahr, dass diese auch an Gottesdiensten und anderen der Religionsausübung dienenden Veranstaltungen teilnehmen. Dies wird insbesondere dadurch begünstigt, dass Infizierte bereits vor dem Symptombeginn und auch bei symptomlosen Verlauf ansteckend sein können. Eine Auswertung der Neuinfektionen für den November hat zudem ergeben, dass die in diesem Zeitraum neu infizierten Personen sich zum größten Teil vor der Testung bzw. Feststellung ihrer Infektion nicht bereits als Kontaktpersonen anderer Infizierter in häuslicher Quarantäne befanden, sondern in einer Phase möglicher Infektiosität in Alltagssituationen Kontakt zu einer nicht ermittelbaren und nicht identifizierbaren Zahl von weiteren Personen hatten. Daraus folgt eine gesteigerte Gefahr der Übertragung des Virus bei derartigen Veranstaltungen, zumal es die einzig verbliebenen erlaubten Veranstaltungen nach der CoronaSchVO sind. Eine schnelle Kontaktnachverfolgung durch das Gesundheitsamt und damit die Unterbrechung von Infektionsketten kann bei derart vielen Teilnehmern nur sichergestellt werden, wenn nach Kenntnis der Teilnahme von Infizierten ohne weitere Zwischenschritte ersichtlich ist, welche Sitznachbarn in deren näherer Umgebung gesessen haben. Die Dauer der Veranstaltungen lässt erwarten, dass auch beim Tragen von Alltagsmasken und der Einhaltung von Abstand eine Infizierung der jeweiligen Sitznachbarn stattfindet. Diese sind als Kontaktpersonen der Kategorie 1 anzusehen.

Die Sicherstellung der besonderen Rückverfolgbarkeit ist auch gegenüber alternativen Maßnahmen wie einer Beschränkung der Anzahl von Gottesdienstbesuchern oder dem anschließenden Erlass von Quarantäneverfügungen für eine weit größere Anzahl von Teilnehmer*innen das mildestmögliche Mittel.

zu lit. b:

Die Reduzierung von anwesenden Personen in geschlossenen Räumen hat sich als geeignetes Mittel erwiesen, um die Zahl von Neuinfektionen zu verringern. Insbesondere im Hinblick auf eine zu erwartende gesteigerte Frequentierung von Handels- und Dienstleistungseinrichtungen in der Weihnachtszeit macht die Infektionslage in der Stadt Espelkamp eine weitere Verringerung der gleichzeitig anwesenden Kund*innen erforderlich.

zu lit c:

Die Reduzierung der Kontakte ist ein geeignetes Mittel zur Verringerung der Zahl von Neuinfektionen. Aus diesem Grund sind weitreichende Einschränkungen diesbezüglich bereits in der CoronaSchVO vorgesehen. Die im Verhältnis nicht nur zum sonstigen Kreisgebiet, sondern auch zu ganz Nordrhein-Westfalen besonders hohe Zahl der Neuinfektionen macht aber eine Einschränkung der Kontakte erforderlich, die über diese Regelungen hinausgeht. Sie ist auch insofern als geeignet und erforderlich anzusehen, als sich aus den vom Gesundheitsamt geführten Ermittlungsgesprächen auch weiterhin ergibt, dass sich eine Vielzahl von Infektionen auf private Kontakte zurückführen lässt.

zu lit. d:

Zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und damit auch zur Sicherung der Finanzierung von Staat und Sozialsystemen ist es erforderlich, den Wirtschaftsbetrieb so weit wie möglich und vertretbar aufrechtzuerhalten. Damit geht einher, dass weiterhin eine Vielzahl von Kontakten im betrieblichen Zusammenhang stattfindet. Daraus folgt, dies zeigt sich in Ermittlungsgesprächen immer wieder, dass eine Vielzahl von Infektionen auch im betrieblichen Bereich erfolgt. Mehrfach musste in den vergangenen Monaten für große Teile von Belegschaften von Unternehmen oder gar die ganze Belegschaft Quarantäne angeordnet werden. Zur Reduktion der Infektionsgefahren ist die hier getroffene Regelung angesichts des aktuellen Infektionsgeschehens erforderlich. Dies gilt auch für gemeinsame Autofahrten, zumal es hier auf Grund des beschränkten Raumes zu einer besonders schnellen Ausbreitung infektiösen Aerosols kommt.

Zu lit. e:

Die Vielzahl von Infizierten im Stadtgebiet macht es wahrscheinlich, dass Infizierte auch die unter e. genannten Einrichtungen aufsuchen oder gar dort arbeiten. Zugleich werden diese Einrichtungen besonders häufig von vulnerablen Gruppen aufgesucht. Zur Vermeidung der Ansteckung einer Vielzahl von ggf. vulnerablen Personen durch einzelne in diesen Einrichtungen Tätige ist ein Schutz erforderlich, der über den einer Alltagsmaske hinausgeht. Dem dient das Tragen von Masken der Schutzklasse FFP 2 oder höher.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung gem. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung haben.

Der Verstoß gegen die in dieser Allgemeinverfügung angeordneten Ge- und Verbote kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

Bekanntmachung

Diese Allgemeinverfügung wird gem. § 41 Abs. 3 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt am 27.11.2020 durch Veröffentlichung in einer Online-Sonderausgabe des amtlichen Kreisblatts.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, erhoben werden.

Minden, den 27.11.2020

In Vertretung
Cornelia Schöder
- Kreisdirektorin -

426

Erscheinungstermine
des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 46	Redaktionsschluss	03.12.2020	Ausgabe	10.12.2020
Nr. 47	Redaktionsschluss	21.12.2020	Ausgabe	30.12.2020
Nr. 1	Redaktionsschluss	07.01.2021	Ausgabe	14.01.2021
Nr. 2	Redaktionsschluss	21.01.2021	Ausgabe	28.01.2021

427

Bekanntmachung
1. Änderungssatzung vom 27.11.2020 der Satzung
für den Eigenbetrieb Staatsbad Bad Oeynhausen vom 17.12.2009

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S.666 ff), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29.09.2020 (GV NRW, S. 916) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - EigVO - (Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11. 2004 - GV NRW. S. 644) hat der Rat der Stadt Bad Oeynhausen in seiner Sitzung am 25.11.2020 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

**1. Änderungssatzung vom 27.11.2020 der Betriebsatzung
für den Eigenbetrieb Staatsbad Bad Oeynhausen vom 17.12.2009**

Artikel 1

§ 8 erhält folgende Fassung:

§ 8 Betriebsausschuss

Für den „Eigenbetrieb Staatsbad Bad Oeynhausen“ wird gemäß § 5 Abs. 1 EigVO ein Betriebsausschuss gebildet, der aus 17 Mitgliedern besteht, die nach § 114 Abs. 3 GO NRW in Verbindung mit der Wahlordnung für Eigenbetriebe (Eig-WO) gewählt werden, im Einzelnen:

- 1.) 15 Mitglieder
- 2.) 2 Bedienstete des Eigenbetriebes

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, 27.11.2020

Bökenkröger
Bürgermeister

428

Bekanntmachung

**5. Änderungssatzung vom 27.11.2020 zur Satzung der Stadt Bad Oeynhausen
über die Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR vom 16.12.2011 in der Fassung vom 06.07.2020**

Aufgrund § 7 und § 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) hat der Rat der Stadt Bad Oeynhausen mit Beschluss vom 25.11.2020 folgende Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bad Oeynhausen über die Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR vom 16.12.2011 beschlossen:

**5. Änderungssatzung vom 27.11.2020 zur Satzung der Stadt Bad Oeynhausen
über die Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR vom 16.12.2011 in der Fassung vom 06.07.2020**

Artikel I

§ 6 Abs. 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und 12 weiteren Mitgliedern. Für die weiteren Mitglieder werden Vertreter bestellt.

Artikel II

Diese 5. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bad Oeynhausen über die Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR vom 16.12.2011 in der Fassung vom 06.07.2020 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, 27.11.2020

Bökenkröger
Bürgermeister

Herausgeber und Druck: Die Landrätin des Kreises Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden
Das Amtliche Kreisblatt erscheint i.d.R. zweimal monatlich. Die Abgabe erfolgt kostenfrei (in allen Rathäusern und im Kreishaus in Minden). Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet des Kreises Minden-Lübbecke unter www.minden-luebbecke.de abgerufen werden.

Für den laufenden Bezug per Postübersendung wird eine Kostenpauschale i.H.v. 20,00 € erhoben.
Bestellungen für den laufenden Bezug sowie Einzelbestellungen, Anfragen usw. sind an den Herausgeber zu richten. (Telefon 0571/807-0)